

Medieninformation, 21. März 2019

Kopftuch und Arbeit sind kein Widerspruch

Anti-Diskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg registriert vermehrt Fälle von Benachteiligung aufgrund religiöser Zugehörigkeit

Eine Studentin möchte nebenbei als Reinigungskraft arbeiten. Voraussetzung für den Job sei aber, dass sie das Kopftuch ablegt, wird ihr beim Einstellungsgespräch erklärt. Eine Frau bewirbt sich um eine Stelle als Schneiderin. Alles bestens, heißt es nach einem mehrstufigen Bewerbungsverfahren. Mit Kopftuch komme sie für die Stelle aber leider nicht in Frage. Um bei einem Dienstleistungsunternehmen in der Stadt registriert zu werden, wird von einer Muslimin verlangt, sich für das dafür nötige Foto ohne Kopftuch abbilden zu lassen – während dies selbst beim EU-Reisepass nicht erforderlich ist.

Drei Beispiele, die in den letzten Wochen an die Anti-Diskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg herangetragen wurden, zeigen: Das Kopftuch wird von vielen Arbeitgeber*innen nach wie vor abgelehnt. Musliminnen werden immer wieder aufgefordert, das Kopftuch abzulegen.

Rechtslage zum Kopftuch in der Arbeit

„Das österreichische Gleichbehandlungsrecht verbietet Diskriminierung bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses aufgrund der Religion“, erklärt Barbara Sieberth, die Juristin der Anti-Diskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg. „Die drei genannten Frauen tragen aus religiösen Gründen ein Kopftuch, diese Freiheit haben sie.“

Der Klagsverband – mit dem die Anti-Diskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg kooperiert – hat bereits Gerichtsverfahren unterstützt und Musliminnen zu ihrem Recht verholfen. Zum Beispiel erhielt eine Studentin, die aufgrund des Kopftuches für die Stelle in einer Konditorei nicht mehr in Frage kam, einen Schadenersatz von 2.500 Euro.

Gehören Kundenkontakte zum Arbeitsbereich, so wird von Unternehmen häufig argumentiert, man möchte ein neutrales Bild abgeben. Aus diesem Grund wolle man nicht, dass

Beschäftigte ein Kopftuch tragen. Der Europäische Gerichtshof sagt dazu: Der Wunsch, seinen Kundschaften ein neutrales Bild zu vermitteln, ist legitim. Dies darf sich aber nicht gegen eine bestimmte Religion richten. Auch dann nicht, wenn dies von Kundinnen oder Kunden gewünscht werde.

Im Falle des Unternehmens, das ein Foto ohne Kopftuch forderte, nahm die Geschichte nach einer Intervention der Anti-Diskriminierungsstelle eine erfreuliche Wende: Die Unternehmensleitung hat sich entschuldigt. Mitarbeiter*innen werden entsprechend nachgeschult, um die diskriminierende Praxis nachhaltig abzustellen.

Wer kommt zur Anti-Diskriminierungsstelle?

Die Anti-Diskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg berät und unterstützt Menschen, die diskriminiert werden. Im Jahr 2018 gab es insgesamt 156 Anfragen. Die Auswertung nach Diskriminierungsgründen ergab folgendes Bild:

- Rund die Hälfte der Anfragen bezieht sich auf Diskriminierungen wegen der ethnischen Zugehörigkeit.
- In rund einem Drittel der Fälle melden Menschen mit Behinderungen Diskriminierungen.
- Weniger als zehn Prozent der Anfragen betreffen derzeit noch Benachteiligungen aufgrund der religiösen Zugehörigkeit.
- Drei beziehungsweise sechs Prozent der Anfragen beziehen sich auf Diskriminierungen wegen des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Trägerorganisation der Anti-Diskriminierungsstelle ist die Katholische Aktion Salzburg, Abteilung Kirche und Arbeitswelt.

Beratungszeiten sind im ABZ – Haus der Möglichkeiten in Itzling jeweils am Montag von 09.00 bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung. Im BeauftragtenCenter im Schloss Mirabell sind die Beratungszeiten jeweils Montag und Donnerstag von 16.00 -19.00 Uhr.

Kontakt:

Mag.^a Barbara Sieberth
office@antidiskriminierung-salzburg.at
Telefon 0676 8746 6979
www.antidiskriminierung-salzburg.at